

**Satzung
über Auswahl und Zulassung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Hebammenwissenschaft
der Charité – Universitätsmedizin Berlin
(Auswahlsatzung B.Sc. Angewandte
Hebammenwissenschaft)**

Vom 18. Juni 2021

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 6 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758) geändert worden ist, des § 6 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1506) geändert worden ist, und des § 11 Absatz 6 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 435) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes, § 1 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 1 Nummer 2 und § 30 Absatz 3 des Berliner Universitätsmedizinengesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2021 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, sowie § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 90 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Berliner Hochschulgesetzes hat der Fakultätsrat die folgende Satzung beschlossen:¹

Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Zulassungsantrag
§ 3	Vorabquoten
§ 4	Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte
§ 5	Auswahl beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber
§ 6	Auswahlverfahren der Charité in der Hauptquote
§ 7	Übergangsvorschrift
§ 8	Inkrafttreten
Anlage 1 (zu § 5 Absatz 3 Satz 1)	
Anlage 2 (zu § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3)	

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt für den Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité):

1. das Nähere zum Zulassungsverfahren,

2. die Höhe der Vorabquoten und das Auswahlverfahren in den Vorabquoten nach § 10 Absatz 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und 2 der Hochschulzulassungsverordnung,
3. die Höhe der Hauptquote und das Auswahlverfahren in der Hauptquote nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

(2) Im Übrigen wird das Zulassungsverfahren durch das Berliner Hochschulzulassungsgesetz und die Hochschulzulassungsverordnung geregelt.

**§ 2
Zulassungsantrag**

Die Zulassung zum Studium ist in der durch die Hochschulzulassungsverordnung bestimmten Frist beim für Studienangelegenheiten zuständigen Referat zu beantragen. Dabei ist das Zulassungsantragsformular zu verwenden, das die Charité für den Bachelorstudiengang auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen und deren Form werden durch das Zulassungsantragsformular bestimmt.

**§ 3
Vorabquoten**

Von den verfügbaren Studienplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 der Hochschulzulassungsverordnung werden folgende Vorabquoten abgezogen:

1. zwei Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtefallquote),
2. fünf Prozent für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote),
3. drei Prozent für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium (Zweitstudienquote),
4. fünf Prozent für minderjährige Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (Minderjährigenquote),
5. ein Prozent für Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes angehören (Profilquote),
6. fünf Prozent für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Studienberechtigung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes (Quote für beruflich Qualifizierte).

¹ Beschluss vom 7. Juni 2021.

§ 4 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

Für den Nachweis der Studierfähigkeit beruflich Qualifizierter gemäß § 11 Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes werden an der Charité die Ergebnisse der entsprechenden Zugangsprüfungen des Studienkollegs der Freien Universität Berlin anerkannt.

§ 5 Auswahl beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber

(1) Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit einer Studienberechtigung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes wird eine Bewerberrangliste erstellt. Die Rangposition der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Note auf dem Berufsabschlusszeugnis.

(2) Im Falle einer Durchschnittsnote auf dem Berufsabschlusszeugnis ohne Nachkommastelle als Wort oder Zahl wird diese wie folgt umgewandelt:

1. die Note „sehr gut“ oder „1“ zu „1,2“,
2. die Note „gut“ oder „2“ zu „2,0“,
3. die Note „befriedigend“ oder „3“ zu „3,0“,
4. die Note „ausreichend“ oder „4“ zu „3,7“.

Weist das Berufsabschlusszeugnis statt einer Durchschnittsnote mehrere Einzelnoten aus, werden diese Noten nach Maßgabe von Satz 1 in eine Note mit Nachkommastelle umgewandelt und anschließend das arithmetische Mittel errechnet.

(3) Weist das Berufsabschlusszeugnis einen Punktwert aus, wird dieser nach Maßgabe der Anlage 1 in eine Durchschnittsnote mit einer Nachkommastelle umgewandelt. Weist das Berufsabschlusszeugnis statt einem Durchschnittspunktwert mehrere Einzelpunktwerte aus, werden zunächst diese Punktwerte jeweils in eine Note mit Nachkommastelle umgewandelt und anschließend das arithmetische Mittel errechnet.

(4) Wer ein Berufsabschlusszeugnis vorlegt, das weder eine Durchschnittsnote mit einer Nachkommastelle ausweist noch sich nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 in eine solche Note umrechnen lässt, hat zusätzlich eine dieser Anforderung genügende Bescheinigung der zeugnisausstellenden Einrichtung vorzulegen.

(5) Wird die Durchschnittsnote des Berufsabschlusses nicht nachgewiesen oder lässt sie sich nicht bestimmen, beträgt die Durchschnittsnote „4,0“.

§ 6 Auswahlverfahren der Charité in der Hauptquote

(1) Nach Abzug der Vorabquoten werden 60 Prozent der verbleibenden Studienplätze im Auswahlverfahren der Charité vergeben. Bei der Auswahlentscheidung werden berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote),

2. ein mindestens dreimonatiges Praktikum im Bereich der vorbehaltenen Tätigkeiten der Hebamme in der Geburtshilfe nach § 4 Absatz 2 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (praktische Tätigkeit),
3. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit in einem studienrelevanten sozialen Bereich nach Anlage 2 (Vorbildung),
4. auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens (mindestens C 1) nachgewiesene bilinguale Sprachkompetenz.

(2) Es wird eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt. Hierzu werden gutgeschrieben und addiert:

1. 900 Punkte für die Durchschnittsnote 1,0 und für jede darüber liegende Einzelnote jeweils 30 Punkte weniger,
2. 600 Punkte für den Nachweis einer praktischen Tätigkeit,
3. 150 Punkte für den Nachweis von Vorbildung,
4. 150 Punkte für den Nachweis der Sprachkompetenz.

§ 7 Übergangsvorschrift

Im Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/22 findet § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 keine Anwendung. Abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 werden gutgeschrieben:

1. 450 Punkte für den Nachweis von Vorbildung,
2. 450 Punkte für den Nachweis der Sprachkompetenz.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft.

Der Vorstand² und die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung³ haben diese Satzung bestätigt.

Berlin, den 18. Juni 2021

Der Dekan
Prof. Dr. Axel R. P r i e s

² Beschluss vom 8. Juni 2021.

³ Schreiben vom 16. Juni 2021.

Anlage 1
(zu § 5 Absatz 3 Satz 1)

Umwandlung von Punktwerten

Der Punktwert wird entsprechend seinem Anteil in Prozent an der jeweils zu erzielenden Gesamtpunktzahl wie folgt umgewandelt:

Prozentwert		Note
von	bis	
98,33	100,00	1,0
96,66	98,32	1,1
95,00	96,65	1,2
93,33	94,99	1,3
91,66	93,32	1,4
90,00	91,65	1,5
89,00	89,99	1,6
88,00	88,99	1,7
87,00	87,99	1,8
86,00	86,99	1,9
85,00	85,99	2,0
84,00	84,99	2,1
83,00	83,99	2,2
82,00	82,99	2,3
81,00	81,99	2,4
80,00	80,99	2,5
79,00	79,99	2,6
78,00	78,99	2,7
77,00	77,99	2,8
76,00	76,99	2,9
75,00	75,99	3,0
74,00	74,99	3,1
73,00	73,99	3,2
72,00	72,99	3,3
71,00	71,99	3,4
70,00	70,99	3,5
68,00	69,99	3,6
66,00	67,99	3,7
64,00	65,99	3,8
62,00	63,99	3,9
0,00	61,99	4,0

**Anlage 2
(zu § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3)****Vorbildung**

Studienrelevante Dienste oder ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich sind insbesondere:

1. mindestens ein Jahr Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit
 - a) bei den Johannitern oder den Maltesern,
 - b) bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft,
 - c) beim Arbeiter-Samariter-Bund,
 - d) beim Deutschen Roten Kreuz oder der DKMS,
 - e) in sozialen oder sozialpädagogischen Einrichtungen,
2. mindestens elf Monate Dienst
 - a) im Freiwilligen Ökologischen Jahr,
 - b) im Freiwilligen Sozialen Jahr,
 - c) im Internationalen Jugendfreiwilligendienst,
 - d) im Freiwilligendienst kulturweit der UNESCO-Kommission,
 - e) im Entwicklungspolitischen Freiwilligendienst Weltwärts,
 - f) im Europäischen Freiwilligendienst,
 - g) beim Anderen Dienst im Ausland (ADiA).